

ABGABENRECHTLICHE KLAUSURARBEIT

am 4. April 2018

Geschäftszahl der Prüfungsarbeit:

II. Teilklausur	
1. Umsatzsteuer und Verbrauchsteuern und Verfassung von Abgabenerklärungen	90
2. Abgabenverfahren	30
3. Finanzstrafrecht	<u>30</u>
Summe	150

NOTENVORSCHLAG	von	bis
nicht bestanden	0	89
Bestanden	90	150

2. Teilklausur (neue Rechtslage) 4. April 2018 - Angabe

Die Zusatzfrage zum Beispiel 1.4. wurde aus der Bewertung genommen, da die GrEST nach der neuen Rechtslage nicht prüfungsrelevant ist.

TEIL 1: UMSATZSTEUER UND VERBRAUCHSTEUERN UND VERFASSUNG VON ABGABENERKLÄRUNGEN

1.1. *Katrin Korntner* erzielt aus ihrer Tätigkeit als Versicherungsmaklerin im Jahr 2016 (wie auch in den Jahren zuvor) einen Umsatz von € 72.000,--. Außerdem vermietet sie eine Eigentumswohnung, die sie vor zwei Jahren von ihrer Tante geerbt hat, an Herrn *Norbert Kahr*, der diese mit seiner Familie bewohnt. Dafür kassiert sie eine monatliche Gesamtmiete von € 1.100,--. Mit dem Mieter hat sie eine Bruttopreisvereinbarung getroffen. Eine allfällige USt ist daher im Mietentgelt von € 1.100,- - pro Monat bereits enthalten.

Im Mai 2016 muss sie in der Wohnung eine Reparatur im Badezimmer vornehmen lassen. Der Installateur verrechnet ihr dafür € 800,-- zzgl USt.

In Zusammenhang mit der Versicherungsmaklerei sind Frau *Korntner* im Jahr 2016 an Vorsteuern € 3.000,-- angefallen.

Im Jahr 2017 liegen Frau *Korntners* Umsätze aus der Versicherungsmaklerei bei € 84.000,--. Die Umsätze aus der Vermietung bleiben unverändert. Auch 2017 sind € 3.000,-- Vorsteuern iZm mit der Tätigkeit als Versicherungsmaklerin angefallen.

Frau *Korntner* nutzt für ihr Unternehmen ein Notebook, das sie im Jahr 2015 um € 3.500,-- zzgl USt angeschafft hat und seit diesem Zeitpunkt zu 75% für die Tätigkeit als Versicherungsmaklerin und zu 25% für die Vermietung nutzt. Eine private Nutzung des Geräts gab es nie.

Welche umsatzsteuerl Auswirkungen haben die genannten Vorgänge auf *Katrin Korntner* in den Jahren 2016 und 2017? Welche Möglichkeiten lässt das UStG offen und was würden Sie empfehlen? Begründen Sie Ihre Lösung!

25

Hinweis: Die unmittelbare Anwendung von Bestimmungen der MwSt-RL ist nicht vorgesehen.

1.2. Eine österr Privatstiftung ist Eigentümerin einer repräsentativen Immobilie in Salzburg. Die Immobilie wird um € 30.000.000,-- (netto; angefallene Vorsteuer € 6.000.000,--) im laufenden Jahr umfassend saniert und modernisiert und zum Großteil im Anschluss an die im Eigentum der Privatstiftung stehende geschäftsleitende Konzernholding Alpha SE zu fremdüblichen Bedingungen vermietet. Die Tätigkeit der Alpha SE umfasst PR- und Marketingleistungen, Human Resources-Dienstleistungen sowie die allgemeine Konzernsteuerung bzw das Beteiligungscontrolling. Die Alpha SE fungiert nicht als Konzern-Cash-Pool und übernimmt auch keine Finanzierungsfunktion für den Konzern. Die Büroräumlichkeiten könnten auch jederzeit an andere Mieter vermietet werden.

Im Dachgeschoss des Gebäudes wird durch die Stiftung für den Hauptbegünstigten der Privatstiftung ein luxuriöses Penthouse nach seinen Vorstellungen ausgebaut, eingerichtet und diesem von der Stiftung zur Verfügung gestellt. Von den Sanierungskosten bzw Vorsteuern entfallen 15% auf das Penthouse. Der Begünstigte entrichtet an die Privatstiftung keine fremdübliche Miete. Ein schriftlicher Mietvertrag wird nicht abgeschlossen.

Beurteilen Sie die umsatzsteuerl Konsequenzen hinsichtlich

a) der Vermietung der Immobilien an die Alpha SE sowie 13

b) des Penthouses für die Privatstiftung 13

und begründen Sie Ihre Lösung! 26

1.3. Der österr Unternehmer *A* handelt mit elektronischen Komponenten (Bauteile), die nicht unter § 19 Abs 1d bzw Abs 1e UStG fallen. *A* erhält einen Auftrag eines rumänischen Kunden *R* 10.000 Stk dieser Komponenten zu liefern und wird von *R* informiert, dass dieser in den nächsten Monaten noch weitere Bestellungen in diesem oder höherem Umfang tätigen wird, wenn die erste Lieferung gut funktioniert. *R* weist darauf hin, dass die Lieferungen immer zeitkritisch sind und kurze Lieferfristen ausschlaggebend für ihn und seinen Kunden sind. Üblicherweise verkauft *A* nur rd 15.000 Stk dieser Bauteile pro Jahr. Die Komponenten sind über Seriennummern identifizierbar. *A* und *R* hatten bis dato keine Geschäftsbeziehung. Die Zahlung von *R* erfolgt per Eilüberweisung unmittelbar nach Lieferung. *R* nennt *A* auch den *A* bisher unbekanntem österr Vorlieferanten *V*, der die entsprechende Ware vorrätig hätte und sofort liefern könnte. *A* bezieht die Komponenten bei *V*. *V* liefert die Bauteile an *A*. *R* holt die Waren bei *A* ab. Weder *A* noch *R* prüfen, ob die Ware den tatsächlichen Bestellungen entspricht und somit vertragskonform geliefert wird. *A* verfügt über eine Erklärung des Abholenden, dass dieser die Komponenten nach Rumänien verbringen wird. Die Seriennummern der gelieferten Komponenten werden nicht dokumentiert. *A* wurde von *R* bekanntgegeben, wer die Waren in Österreich abholt und *A* hält die Identität des Abholenden mittels einer Ausweiskopie fest. Nachdem *R* sofort per Eilüberweisung zahlt, hat *A* lediglich dessen rumänische UID-Nummer auf Stufe 2 geprüft und einen rumänischen Handelsregisterauszug angefordert. Die UID-Nummer ist gültig. Der Handelsregisterauszug zeigt, dass *R* bis vor kurzem als Gastronomiebetrieb tätig war und nunmehr bei identen Besitzverhältnissen Import- und Exportgeschäfte tätigt. *A* hat weder einen schriftlichen Vertrag mit *R* geschlossen, noch die handelnden Personen von *R* jemals getroffen. Die Geschäftsabwicklung erfolgt ausschließlich über e-mail. Auskünfte zu seinem Vorlieferanten *V* hat *A* nicht eingeholt. Das Geschäftsvolumen mit *R* bzw *V* steigt in den nächsten Monaten signifikant an, wobei *R* mit diesen Geschäften eine unterdurchschnittliche Marge erwirtschaften kann.

V verrechnet mit 20 % österr USt an A. A behandelt die Lieferung an R als innergemeinschaftliche Lieferung steuerfrei.

Nehmen Sie zu den umsatzsteuerl Konsequenzen bei A Stellung und begründen Sie Ihre Lösung! Gehen Sie dabei nicht auf verfassungs- und/oder europarechtliche Konsequenzen ein. **22**

1.4. Der österr Unternehmer Alfred Adler verkauft im Jahr 2017 ein Betriebsgrundstück samt Inventar an den österr Unternehmer Bertram Bäcker. Der Kaufpreis beträgt insgesamt netto € 300.000,--. Auf der Liegenschaft befindet sich ein Gebäude, das Herr Adler im Jahr 2003 errichtet und den vollen Vorsteuerabzug (€ 60.000,--) vorgenommen hat. Außerdem befinden sich in dem Gebäude eine fest installierte Maschine sowie diverse andere (bewegliche) Betriebsmittel. Die Maschine hat Alfred Adler im Vorjahr (2016) um € 50.000,-- netto angeschafft und die gesamte darauf entfallende Vorsteuer abgezogen. Auch für die diversen Betriebsmittel hat er den Vorsteuerabzug vorgenommen.

Vom Kaufpreis entfallen anteilig € 45.000,-- auf die Maschine, € 55.000,-- auf die diversen Betriebsmittel, € 40.000,-- auf den Grund und Boden und € 160.000,-- auf das Gebäude. Herr Adler will keinerlei Optionsrechte in Anspruch nehmen, weil der Käufer nicht zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Welche umsatzsteuerrechtl Auswirkungen hat dieser Vorgang auf Alfred Adler im Jahr 2017? Begründen Sie Ihre Lösung! **12**

Zusatzfrage: Wie hoch ist eine allfällige für den Vorgang zu entrichtende Grunderwerbsteuer und wer ist deren Schuldner? **5**

17

90

TEIL 2: ABGABENVERFAHREN

Punkte

Herrn Jedermann wurde sein Einkommensteuerbescheid zugestellt, der in mehreren Punkten von der eingereichten Erklärung abweicht. Er will daher gegen diesen Steuerbescheid „bis zum Ende gehen“ und seine Interessen durchsetzen.

1. Stellen Sie den Gang des abgabenrechtlichen Rechtsschutzverfahrens detailliert dar und erläutern Sie die einzelnen Stufen! Gehen Sie insbesondere auf die Möglichkeiten samt gesetzlicher Vorgaben für Herrn Jedermann ein sowie auf die Vorgaben für Erledigungen, die die Behörde bzw die Gerichte betreffen. 27
2. Welche Auswirkungen hat das Rechtsschutzverfahren auf die Fälligkeit der festgesetzten Einkommensteuer? 3

30

TEIL 3: FINANZSTRAFGESETZ

Punkte

Herr *Spät* betreibt eine Gastwirtschaft und ist gem § 21 Abs 1 UStG verpflichtet, monatlich Umsatzsteuervoranmeldungen (UVA) abzugeben.

Aufgrund eines finanziellen Engpasses entschließt sich Herr *Spät* in der UVA 07/2017 Vorsteuern von € 22.480,--, statt richtigerweise € 12.480,-- geltend zu machen. Er weist eine entsprechend niedrigere Zahllast aus, die er am Fälligkeitstag, dem 15.09.2017 entrichtet. Bei der UVA 08/2017 geht er umgekehrt vor und weist darin eine um € 10.000,-- zu hohe Zahllast aus, die er pünktlich am Fälligkeitstag entrichtet.

Im Zuge einer Außenprüfung gem § 147 BAO wird dieser Sachverhalt im November 2017 aufgedeckt. Herr *Spät* verantwortet sich mit kurzfristigen Zahlungsschwierigkeiten und weist darauf hin, dass er den Fehlbetrag – noch vor der Außenprüfung – bereits entrichtet hat.

Welche umsatzsteuerl Verpflichtungen hat Herr *Spät* bezogen auf die Umsatzsteuervoranmeldungen zu beachten? Beurteilen Sie, ob der angeführte Sachverhalt einem Finanzstrafbestand zuzuordnen ist und gegebenenfalls, welcher Strafrahmen in Betracht kommt. Was hätte Herr Spät unter Berücksichtigung der einschlägigen Abgabenvorschriften alternativ tun können, um seine kurzfristigen Zahlungsschwierigkeiten zu überwinden? Begründen Sie Ihre Lösung!

30

ABGABENRECHTLICHE KLAUSURARBEIT

am 4. April 2018

Geschäftszahl der Prüfungsarbeit:

II. Teilklausur	möglich:	erreicht:
1. Umsatzsteuer und Verbrauchsteuern und Verfassung von Abgabenerklärungen	90	
2. Abgabenverfahren	30	
3. Finanzstrafrecht	<u>30</u>	
Summe	150	

NOTENVORSCHLAG	von	bis
nicht bestanden	0	89
Bestanden	90	150

Beurteilung:

Ort, Datum:

Name in Blockschrift:

Unterschrift:

TEIL 1: UMSATZSTEUER UND VERBRAUCHSTEUERN UND VERFASSUNG VON ABGABENERKLÄRUNGEN

Punkte

1.1. Versicherungsmakler und Vermietung

2016:

Frau *Korntner* hat folgende **Umsätze** zu versteuern:

- € 72.000,-- Versicherungsmaklerumsätze, unecht steuerfrei gem § 6 Abs 1 Z 13 UStG 2
- € 12.000,-- Umsätze aus der Wohnraumvermietung (ermäßigter Steuersatz von 10% gem § 10 Abs 2 Z 3 lit a UStG); die Kleinunternehmerregelung kommt nicht zur Anwendung, weil für das Jahr 2016 die relevanten Umsätze incl der Versicherungsmaklerumsätze € 30.000,-- übersteigen.

Anmerkung: dass ein Fahrzeugabstellplatz vermietet oder Wärme geliefert würde, ergibt sich nicht aus dem Sachverhalt. Diese Umsätze wären mit dem Normalsteuersatz zu versteuern. 5

Vorsteuerabzug:

Der Vorsteuerabzug iZm der Versicherungsmakler-Tätigkeit ist gem § 12 Abs 3 UStG ausgeschlossen.

Der Vorsteuerabzug aus der Installateurrechnung für die Vermietung steht in vollem Umfang zu (§ 12 Abs 1 Z 1 lit a UStG). 3

2017:

Umsätze

Katrin Korntner ist Kleinunternehmerin iSd § 6 Abs 1 Z 27 UStG, weil sie die dort genannte Umsatzgrenze von € 30.000,-- nicht überschritten hat. Ihre Umsätze aus der Tätigkeit als Versicherungsmaklerin sind gem § 6 Abs 1 Z 13 UStG unecht steuerfrei. Diese sind in die 30.000-Euro-Grenze des § 6 Abs 1 Z 27 UStG (ab 2017) nicht einzubeziehen.

Für die Berechnung der Umsatzgrenze wird auf den (fiktiven) Nettoumsatz bei Besteuerung nach den allgemeinen Bestimmungen abgestellt. Die Umsätze aus der Vermietung betragen € 12.000,-- (10% fiktive USt aus den Gesamtmieten von € 13.200,-- herausgerechnet) und überschreiten die Grenze des § 6 Abs 1 Z 27 UStG daher nicht. 5

Vorsteuerabzug

Als Kleinunternehmerin ist *Katrin Korntner* gem § 12 Abs 3 UStG vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen. Dies betrifft beide von ihr ausgeübten Tätigkeiten. 1

Vorsteuerberichtigung

Da nunmehr alle getätigten Umsätze den Vorsteuerabzug ausschließen, liegt hinsichtlich des Notebooks eine Änderung der Verhältnisse, die für den Vorsteuerabzug maßgeblich waren, iSd § 12 Abs 10 UStG vor.

Berichtigungszeitraum sind die vier auf das Jahr der erstmaligen Verwendung folgenden Kalenderjahre, wozu auch das Jahr 2017 zählt.

Der Berichtigungsbetrag berechnet sich wie folgt: gesamter auf den Gegenstand entfallender Steuerbetrag: € 700,--; dieser ist auf 5 Jahre zu verteilen: € 140,-- pro Jahr.

Von diesen € 140,-- kommt es zu einer Änderung im Ausmaß von 25% zu Lasten der Frau *Korntner*. Das ist ein Betrag von € 35,--.

Dieser Betrag übersteigt nicht die Bagatellschwelle des § 12 Abs 13 UStG (€ 60,--). Die negative Vorsteuerberichtigung hat daher nicht zu erfolgen. 5

Wahlmöglichkeit:

Frau *Korntner* könnte im Jahr 2017 gem § 6 Abs 3 UStG auf die Anwendung der Kleinunternehmerbefreiung verzichten. Damit wäre sie weiterhin iZm der Vermietung zum Vorsteuerabzug berechtigt, müsste aber auch die USt aus den Vermietungsumsätzen abführen (die wegen der Bruttovereinbarung der Miete nicht zusätzlich auf den Mieter überwältzt werden kann).

Da im Sachverhalt keine nennenswerten Vorsteuern iZm der Vermietung angeführt werden und auch die negative Vorsteuerberichtigung für den Computer unter die Bagatellschwelle des § 12 Abs 13 UStG fällt, wäre es zu empfehlen, die Kleinunternehmerregelung in Anspruch zu nehmen.

Die Tätigkeit als Versicherungsmaklerin ist in beiden Varianten steuerfrei. 4

25

1.2. Umsatzsteuer und Privatstiftung

a) Vermietung an die Alpha SE

- *Alpha SE* als geschäftsleitende Holding unternehmerisch tätig, dh Unternehmer iSd § 2 UStG 2

- Leistungen der *Alpha SE* unterliegen grundsätzlich der USt; unecht steuerbefreite Tätigkeiten, wie die Konzernfinanzierung, werden nicht erbracht → Vorsteuerabzug der *Alpha SE* > 95 % 3

Vermietung an *Alpha SE* daher nach § 6 Abs 1 Z 16 UStG unecht steuerbefreit

möglich	2
○ Kein Vorsteuerabzug aus den Sanierungskosten (€ 6.000.000,-- x 85 % = € 5.100.000,--)	2
• Vermietung an <i>Alpha SE</i> kann auch steuerpflichtig (20 %) erfolgen – Option nach § 6 Abs 2 UStG möglich, weil <i>Alpha SE</i> > 95 % Vorsteuerabzugsberechtigung	2
○ Vorsteuerabzug für Sanierungskosten iHv € 5.100.000,--;	1
Vorsteuerabzug der <i>Alpha SE</i> aus der Anmietung der Räumlichkeiten	1

b) Penthouse

Siehe insbes USt-Protokoll 2008:

Kein Vorsteuerabzug bei der Privatstiftung:	3
○ Adaptierung des Penthouses gilt nicht als für das Unternehmen ausgeführt (§ 12 Abs 2 Z 2 lit a UStG), weil das Entgelt keine abzugsfähigen Ausgaben iSd § 20 Abs 1 Z 1 bis Z 5 EStG bzw §§ 8 Abs 2 und 12 Abs 1 Z 1 bis Z 5 KStG darstellt. Dies gilt auch im Falle der Vermietung von Objekten einer Kapitalgesellschaft an einen Gesellschafter (vgl. VwGH 26.03.2007, 2005/14/0091); gilt auch im Falle einer Privatstiftung.	4
○ Schädlich für die Inanspruchnahme des Vorsteuerabzuges ist	
○ das Vorliegen eines besonders repräsentativen Objekts, das speziell auf die Wohnbedürfnisse des Begünstigten abgestimmt ist und	2
○ es liegt kein fremdübliches Mietverhältnis vor.	2
○ Ein Gebäude ist insbes dann auf die Wohnbedürfnisse des Gesellschafters abgestimmt, wenn es nach dessen Wünschen geplant, errichtet oder sogar eingerichtet wird.	1
○ Da der private Wohnraum zu den Aufwendungen der Lebensführung zählt, handelt es sich bei der fremdunüblichen Zurverfügungstellung desselben um Einkommensverwendung iSd § 8 Abs 2 KStG 1988, was eine Versagung des Vorsteuerabzuges nach § 12 Abs 2 Z 2 lit a UStG 1994 zur Folge hat (VwGH 26.03.2007, 2005/14/0091).	1

26

1.3. Karussellbetrug

Es könnte ein Karussellbetrug vorliegen, weil insbesondere folgende ungewöhnliche bzw typische Indizien im Sachverhalt verwirklicht wurden:	3
• Extrem zeitkritische Lieferung	
• Hohe Stückzahlen für einen sonst weniger gefragten Bauteil	

- Ankündigung noch zusätzliche Bestellungen zu tätigen und damit das Umsatzvolumen für den Bauteil noch zusätzlich zu erhöhen
- Eilüberweisung
- Nennung eines Vorlieferanten
- Keine Prüfung der Ware bei Lieferung bzw Übernahme
- Geänderter Geschäftszweck bei *R*
- Nur e-mail Kontakt mit den handelnden Personen bei *R*
- Unterdurchschnittliche Marge bei überdurchschnittlichen Mengen

Rechtsfolgen Mehrwertsteuerbetrug:

Kein Vorsteuerabzug für Lieferung von *V* (Vorlieferant) an *A* aus der Rechnung des *V*, weil *A* wissen musste, dass der betreffende Umsatz iZm Umsatzsteuerhinterziehungen oder sonstigen, die Umsatzsteuer betreffenden Finanzvergehen steht (§ 12 Abs 14 UStG bzw UStR Rz 1877). Dies gilt insbes auch, wenn ein solches Finanzvergehen einen vor- oder nachgelagerten Umsatz betrifft (Missing Trader = Kunde von *R*). 5

Lieferung an *R* nicht nach Art 6 Abs 1 iVm Art 7 UStG steuerfrei, wenn der Unternehmer wusste oder wissen musste, dass die betreffende Lieferung iZm Umsatzsteuerhinterziehungen oder sonstigen, die Umsatzsteuer betreffenden Finanzvergehen steht (s. Rz 3981 und 4056 UStR). 5

Keine Vertrauensschutzregelung nach Art 7 Abs 4 UStG (s. Rz 4016 ff UStR). 2

22

1.4. Lieferung einer Liegenschaft

Die Lieferung des Grundstücks samt Gebäude ist steuerbar, aber gem § 6 Abs 1 Z 9 lit a UStG steuerfrei. Auch die Maschine ist, weil sie auf Dauer in dem Gebäude installiert ist, Teil des Grundstücks (Art 13b Buchst d EU-DVO Nr. 282/2011 und Rz 639v ff UStR). Kein Grundstück iSd UStG sind die sonstigen beweglichen Betriebsmittel. Deren Lieferung unterliegt dem Normalsteuersatz. 4

Alfred Adler hat für die Maschine den Vorsteuerabzug vorgenommen. Es kommt durch die unecht steuerfreie Lieferung zu einer Änderung der Verhältnisse iSd § 12 Abs 10 UStG.

Da es sich bei der Maschine um ein Grundstück des Anlagevermögens handelt, kommt die Vorsteuerberichtigung gem § 12 Abs 10 UStG mit einem Berichtigungszeitraum von 20 Jahren zur Anwendung. Der Gegenstand scheidet aus dem Unternehmen aus, daher werden alle noch offenen 19 Jahre berichtigt.

Es kommt zu einer negativen Vorsteuerberichtigung.

Variante 1: € 10.000,-- Vorsteuern, aufgeteilt auf 20 Jahre = 500 x 19 = € 9.500,-
- Berichtigungsbetrag

Alternative: Es wäre auch denkbar, wenn man von einer Anschaffung der Maschine im Jahr 2016 ausgeht, dass die Vorsteuerberichtigung insgesamt nur € 8.000,-- ausmacht, weil im 1. Jahr (2016) bereits 1/5 der Vorsteuerberichtigung („alter“ Berichtigungszeitraum) „konsumiert“ worden ist. Diese € 8.000,-- wären auf die noch offenen 19 Jahre aufzuteilen. Da der Gegenstand durch Lieferung aus dem Unternehmen ausscheidet, werden alle noch offenen Jahre (19) gemeinsam berichtigt (€ 8.000,-- negative Berichtigung).

Das UStG enthält keinerlei Aussagen zum Inkrafttreten der Neuregelung.

Da diese Ansicht für den Unternehmer die günstigere ist, wäre diese Lösung zu bevorzugen (vgl Rz 2081 UStR). 6

(4 bei Variante 1)

Auch für das Gebäude kommt es zu einer Änderung der Verhältnisse, allerdings ist der 10-jährige Berichtigungszeitraum (§ 28 Abs 38 Z 2 UStG) bereits abgelaufen. 2

GrESt:

Da nur das Gebäude sowie der Grund und Boden, nicht aber die fest installierte Maschine (Betriebsvorrichtung) ein Grundstück iSd § 2 GrEStG sind, unterliegt nur deren Veräußerungserlös der GrESt. Es fällt daher eine GrESt iHv 3,5% von € 200.000,-- (€ 7.000,--) an (§ 7 Abs 1 Z 3 GrEStG). 3

Schuldner der Steuer sind nach § 9 Z 4 GrEStG die am Erwerbsvorgang beteiligten Personen, also sowohl Herr *Adler* als auch der Käufer, Herr *Bäcker*. 2

17

90

TEIL 2: ABGABENVERFAHREN

Punkte

1. Gegen seinen Einkommensteuerbescheid kann Herr Jedermann binnen eines Monats ab Zustellung das Rechtsmittel der Bescheidbeschwerde erheben. 2
Die Bescheidbeschwerde ist bei der bescheiderlassenden Behörde einzubringen, kann jedoch gem § 249 BAO auch direkt beim BFG eingebracht werden. 2
- Die Bescheidbeschwerde muss die in § 250 BAO genannten Inhaltserfordernisse erfüllen: die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die (Beschwerde-)Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird, eine Begründung sowie einen (Beschwerde-)Antrag, welche Änderungen der Bescheid erfahren soll. 2
- Nach Einbringung der Bescheidbeschwerde hat die Abgabenbehörde ohne unnötigen Aufschub eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Diese ist gem § 262 Abs 1 BAO grundsätzlich zwingend zu erlassen. In drei Ausnahmefällen hat jedoch eine Beschwerdevorentscheidung zu unterbleiben: Bei Beantragung des Beschwerdeführers und Beschwerdevorlage innerhalb von drei Monaten (§ 262 Abs 2 BAO), bei lediglicher Behauptung eines verfassungswidrigen Gesetzes, einer gesetzwidrigen Verordnung oder eines rechtswidrigen Staatsvertrages (§ 262 Abs 3 BAO) oder bei Erlassung eines Abgabenbescheides durch den/die BMF (§ 262 Abs 4 BAO). 4
- Gegen die Beschwerdevorentscheidung kann Herr Jedermann binnen eines Monats ab Zustellung der Beschwerdevorentscheidung einen Vorlageantrag (§ 264 BAO) stellen. 2
- Nach dem Vorlageantrag hat die Abgabenbehörde – nach Durchführung der etwaig noch erforderlichen Ermittlungen – die Beschwerde samt Akten dem BFG vorzulegen (§ 265 f BAO). 1
- Das BFG entscheidet sodann entweder mittels Beschluss (bei einer Formalerledigung) oder mittels Erkenntnis (bei einer inhaltlichen Erledigung). 2
- Das BFG entscheidet entweder durch eine/n Einzelrichter/in oder durch einen Senat. Ein Senat entscheidet, wenn dies durch den Beschwerdeführer entweder in der Beschwerde oder im Vorlageantrag beantragt worden ist. Außerdem kann der/die Einzelrichter/in in bestimmten Fällen selbst eine Senatsentscheidung verlangen. 3
- Das BFG führt eine mündliche Verhandlung durch, wenn dies der Beschwerdeführer in der Beschwerde oder im Vorlageantrag beantragt hat. Außerdem kann

der/die Einzelrichter/in bzw Berichterstatter/in auch amtswegig eine mündliche Verhandlung ansetzen. 2

Gegen eine Entscheidung des BFG kann innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung der BFG-Entscheidung grundsätzlich Revision an den Verwaltungsgerichtshof und/oder Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. 3

Das BFG hat in seiner Entscheidung auszusprechen, ob eine Revision an den VwGH zulässig ist oder nicht (§ 25a Abs 1 VwGG). Eine Revision ist gem Art 133 Abs 4 B-VG dann zulässig, wenn eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt. Eine solche ist insbes dann gegeben, wenn das BFG von der Rechtsprechung des VwGH abweicht, zur strittigen Rechtsfrage eine Rechtsprechung des VwGH nicht vorliegt oder die vorliegende Rechtsprechung des VwGH uneinheitlich ist. Erklärt das BFG die Revision an den VwGH für nicht zulässig, kann der Steuerpflichtige trotzdem außerordentliche Revision beim VwGH erheben; der VwGH entscheidet dann, ob die Revision zulässig ist. 4

2. Gemäß § 254 BAO hat die Einbringung der Bescheidbeschwerde keine aufschiebende Wirkung. Herr Jedermann kann jedoch gem § 212a BAO den Antrag auf Aussetzung der Einhebung stellen. Eine Aussetzung der Einhebung läuft spätestens mit der BFG-Erledigung aus. Während eines Verfahrens vor den Höchstgerichten kann Herr Jedermann nur eine reguläre Stundung nach § 212 BAO bei der Abgabenbehörde beantragen. 3

30

TEIL 3: FINANZSTRAFGESETZ

Punkte

Gemäß § 21 Abs 1 UStG hat Herr *Spät* spätestens am 15. Tag (Fälligkeitstag) des auf einen Kalendermonat zweitfolgenden Tags eine Voranmeldung bei dem für die Erhebung der USt zuständigen Finanzamt einzureichen. In dieser UVA hat er die zutreffende Steuer unter entsprechender Anwendung des § 20 Abs 1 und 2 und des § 16 UStG selbst zu berechnen.

5

Herr *Spät* hat wohl zeitgerecht eine UVA für 07/2017 abgegeben, aber entgegen der Bestimmung des § 20 Abs 2 Z 1 UStG nicht nur die, in diesen Voranmeldungszeitraum fallenden, nach § 12 UStG absetzbaren Vorsteuerbeträge abgesetzt. Er hat sich daher gem § 33 Abs 2 lit a FinStrG einer Abgabenhinterziehung schuldig gemacht. Er hat vorsätzlich eine Verkürzung von € 10.000,-- USt bewirkt, weil er unter Verletzung zur Abgabe einer dem § 21 UStG entsprechenden UVA diese Verkürzung nicht nur für möglich, sondern für gewiss gehalten hat und weil er die selbst zu berechnende Umsatzsteuer gem § 33 Abs 3 lit b FinStrG teilweise nicht entrichtet hat.

12

Gemäß § 33 Abs 5 FinStrG wird die Abgabenhinterziehung mit einer Geldstrafe bis zum zweifachen des für den Strafraumen maßgebenden Verkürzungsbetrages – hier 10.000,- x 2= € 20.000,-- - geahndet. Bei Bemessung der Strafe sind gem § 23 Abs 2 FinStrG die Erschwerungs- und die Milderungsgründe gegenseitig abzuwägen. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, ob der Abgabenausfall endgültig hätte eintreten sollen. In der „Schadensgutmachung“ von Herrn *Spät* wird daher ein sehr wichtiger Milderungsgrund bei der Strafbemessung gegeben sein, sie beseitigt aber nicht die Strafbarkeit der Abgabenverkürzung an sich. Unter Umständen könnte auch von der Strafe abgesehen werden, wenn im konkreten Fall die Voraussetzungen des § 25 FinStrG vorliegen (Der Betrag von € 10.000,-- erscheint für eine Verwarnung allerdings sehr hoch.). Dies falls könnte Herrn *Spät* mit Bescheid eine Verwarnung erteilt werden, wenn dies geboten ist, ihn von weiteren Finanzvergehen abzuhalten.

8

Herr *Spät* hätte durch rechtzeitige Bekanntgabe des geschuldeten Betrags bis längstens 15.09.2017, durch Abgabe einer korrekten UVA 07/2017 oder durch eine Selbstanzeige und Abgabe einer korrigierten UVA gleichzeitig mit der Abgabe einer korrekten UVA 08/2017 und Einzahlung des Betrages von € 10.000,--, die Strafbarkeit abwenden können. Mit gleichzeitiger Einbringung eines Stundungsansuchens gem § 212 BAO hätte er auch seinen kurzfristigen Zahlungsschwierigkeiten entgegenwirken können.

5

30